

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 002184/2003/0550

A 8 – 119719/2018-39

A 8/4-25555/2012

Bearbeiterin A 16: Patrizia Monschein

Bearbeiter A 8: Michael Kicker

Bearbeiterin A 8/4: Mag.a Anna König

Betreff: Literaturhaus – Betriebsführung,

1.1.2020-31.12.2024;

1. Untermietvertrag,

2. BetreiberInnenvertrag

3. Projektgenehmigung in Höhe
von € 3.000.000,- für die Jahre
2020-2024

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn: ~~GU Mag. Mon~~

STR Mr. Kugler

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

BerichterstellerIn: STR Dr. Diefler

Graz, 17.10.2019

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß
§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung
Mindestanzahl der Anwesenden: 32
Zustimmung von zumindest 25 Mitgliedern
des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat nach einer erfolgreichen Evaluation des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung und dem Literaturhaus Graz am 20.9.2018 die Prolongierung eines gemeinsamen BetreiberInnenvertrages für das Literaturhaus der Stadt Graz mit der Karl-Franzens-Universität, Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung sowie der Neuausschreibung der Literaturhausleitung gemeinsam mit einer öffentlich ausgeschriebenen Professur nach dem Universitätsgesetz, § 98, für die Leitung des Franz-Nabl-Institutes grundsätzlich zugestimmt.

Das Hearing fand am 24.6.2019 statt, aus einem begründet gereihten Dreivorschlag ging nach Zustimmung der Rektorin, Frau Universitätsprofessorin Dr.in Christa Neuper, Herr Universitätsprofessor Dr. Klaus Kastberger hervor, mit dem der Arbeitsvertrag mit der Universität abgeschlossen wurde.

1. Vertragsverlängerung des Untermietvertrages bis 31.12.2024

Der bestehende Untermietvertrag soll zu den Konditionen des beiliegenden Entwurfes bis 31.12.2024 verlängert werden. Der Pauschalzins beträgt wertgesichert € 5.070,03 monatlich und wird ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

2. BetreiberInnenvertrag

Der bestehende BetreiberInnenvertrag über die inhaltliche Konzeption zur Führung des Literaturhauses der Stadt Graz mit der Karl-Franzens-Universität, der einen integrierenden Bestandteil bildet, soll zu denselben Bedingungen wie bisher bis 31.12.2024 verlängert werden. Die Finanzierung in Höhe von € 600.000,- p.a. für die Betreuung des Literaturhausbetriebes (Personal- und Sachkosten) soll über die

Anordnungsbefugnis des Kulturamtes, die Rückmietung in Höhe von € 21.180,- p.a. über die Anordnungsbefugnis der Abteilung für Immobilien erfolgen.

Die Auszahlung der monatlichen Raten für die Führung des Betriebes des Literaturhauses soll am Ersten jeden Monats im Vorhinein erfolgen.

Die Richtlinie für Förderungen lt. GRB vom 11.4.2019 soll für die Verwendungskontrolle dieser Förderung mit Ausnahme der Evaluierung, die im BetreiberInnenvertrag gesondert geregelt ist, zur Anwendung kommen.

3. Projektgenehmigung

Zur Finanzierung der Betreibung des Literaturhauses für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 wird die Gesamtsumme von € 3.000.000,- beantragt. Der Finanzmittelbedarf von jährlich € 600.000,- für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 soll in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden. Die Bedeckung des Mehrbedarfs des bisherigen Finanzierungsvertrages in Höhe von € 512.000,- auf € 600.000,- d.s. € 88.000,- p.a., in Summe für die Dauer der Projektgenehmigung € 440.000,- soll aus dem Investitionsfonds-Bereich, „Sonstiges“, erfolgen.

Entsprechend dem vorliegenden Bericht stellen der Kultur- und Wissenschaftsausschuss bzw. der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz bzw. § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.g.F beschließen:

1. Der bestehende Untermietvertrag wird zu den Konditionen des beiliegenden Entwurfes bis 31.12.2024 verlängert. Der Pauschalzins beträgt künftig wertgesichert € 5.070,03 monatlich und wird ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
2. Der bestehende BetreiberInnenvertrag über die inhaltliche Konzeption zur Führung des Literaturhauses der Stadt Graz mit der Karl-Franzens-Universität, der einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsberichtes bildet, wird bis 31.12.2024 verlängert. Die Finanzierung zur Betreibung des Literaturhauses in Höhe von € 600.000,- p.a. für die Betreibung des Literaturhausbetriebes (Personal- und Sachkosten) in der Anordnungsbefugnis des Kulturamtes sowie für die Rückmietung in Höhe von € 21.180,- p.a. in der Anordnungsbefugnis der Abteilung für Immobilien werden genehmigt.
3. Die Projektgenehmigung von insgesamt € 3.000.000,- wird erteilt. Für die Jahre 2020 bis einschließlich 2024 ist ein Finanzmittelbedarf von jährlich € 600.000,- in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.
4. Die Bedeckung des Mehrbedarfs von € 440.000,- erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds-Bereich „Sonstiges“ – der aktuelle Stand über Höhe und bisherige Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus hervor.
5. Die Auszahlung der monatlichen Raten für die Führung des Betriebes des Literaturhauses erfolgt am Ersten jeden Monats im Vorhinein.

6. Die Richtlinie für Förderungen lt. GRB vom 11.4.2019 soll für die Verwendungskontrolle dieser Förderung mit Ausnahme der Evaluierung, die im BetreiberInnenvertrag gesondert geregelt ist, zur Anwendung kommen.

Beilagen

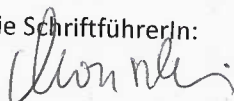
Untermietvertrag

BetreiberInnenvertrag

Die Bearbeiterin der Mag. Abt. 16 Patrizia Monschein elektronisch unterschrieben		Der Abteilungsvorstand der Mag. Abt. 16: Michael A. Grossmann elektronisch unterschrieben
Der Bearbeiter der Mag. Abt. 8 Michael Kicker elektronisch unterschrieben		Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper elektronisch unterschrieben
Die Barbeiterin der Mag. Abt. 8/4: Mag.a Anna König elektronisch unterschrieben		Der Abteilungsvorstand der Mag. Abt. 8/4: Mag. Matthias Eder elektronisch unterschrieben
	Der Finanz-, Kultur- und Liegenschaftsreferent: Dr. Günter Riegler elektronisch unterschrieben	

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 15.10.2019...

Der/die SchriftführerIn:

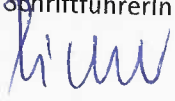


Der/die Vorsitzende:

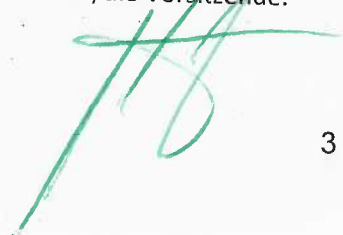


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 17.10.2019...

Der/die SchriftführerIn:



Der/die Vorsitzende:

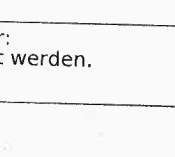



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung


bei Anwesenheit von ⁴⁴..... GemeinderätInnen


einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.


Beschlussdetails siehe Beiblatt


Graz, am 17.10.2019 Der/die Schriftführerin: 


	Signiert von	Monschein Patrizia
	Zertifikat	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-04T14:38:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.


	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-09T12:33:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	König Anna
	Zertifikat	CN=König Anna,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-14T11:35:06+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-14T15:47:37+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-15T05:38:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-15T08:11:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-10-15T09:48:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Die Landeshauptstadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, als Auftraggeberin und die Karl-Franzens-Universität Graz, vertreten durch die Rektorin/den Rektor, als Auftragnehmerin schließen über die Führung des

Bestandteil des
Literaturhauses der Stadt Graz Gemeinderatsbeschlusses

nachstehenden

Der Schriftführer:

BetreiberInnenvertrag

Präambel

Im Bewusstsein, dass die einzigartige Verknüpfung zwischen universitärer Lehre und Forschung in den Literaturwissenschaften mit einer Bühne für literaturinteressierte BürgerInnen eine besondere Bereicherung für die Kulturstadt Graz gleichermaßen wie für die Universität darstellt, beabsichtigen die Stadt Graz und die Karl-Franzens-Universität Graz die Fortsetzung ihrer Kooperation zur Führung des Literaturhauses Graz. Die Karl-Franzens-Universität Graz leistet durch ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung einen bedeutenden Beitrag zur Erforschung und Präsentation literarischen Schaffens insbesondere der Stadt Graz und der gesamten Steiermark. Das Literaturhaus Graz soll unter anderem dieses universitäre Wissen den Kulturinteressierten an einem konkreten Ort innerhalb der Kulturlandschaft Graz zugänglich machen. Mit Blick auf diese Synergien treffen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarungen:

§ 1

Die Stadt Graz erteilt und die Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung übernimmt den Auftrag, das Literaturhaus ganzjährig zu führen und zu betreiben, soweit nachfolgend keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

Die Karl-Franzens-Universität Graz hat das Literaturhaus mit der Sorgfalt eines/r ordentlichen Geschäftsmannes/frau nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen und hat dabei insbesondere auf Synergien, die sich mit dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, welches seine Institutsräumlichkeiten im Literaturhaus unterhält, ergeben könnten, Bedacht zu nehmen.

Zugleich mit dem Abschluss des als Anlage beigefügten Untermietvertrages, der in Entsprechung der Laufzeit dieses Vertrages einvernehmlich verlängert wird, überträgt die Stadt Graz die Verwaltung und Betriebsführung des Literaturhauses ab Vertragswirksamkeit an die Karl-Franzens-Universität Graz.

§ 2

Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien, wissenschaftliches Know-how der Karl-Franzens-Universität Graz im Sinne hoher Fachkompetenz in Sachen Literatur für die

Programmplanung und -realisierung im Rahmen des Literaturhauses nutzbar zu machen. Der Schriftführer:

Durch die Kooperation zwischen Karl-Franzens-Universität Graz und der Stadt Graz sollen mittels der Vernetzung zwischen Literaturhaus Graz und dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung der Karl-Franzens-Universität Graz Synergien zwischen Literaturforschung, Literaturdokumentation, universitärer Lehre sowie literaturbezogener Veranstaltungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit hergestellt und für die Kulturlandschaft Graz produktiv genutzt werden.

Herr Universitätsprofessor Dr. Klaus Kastberger, der für die Leitung des Franz-Nabl-Institutes einen Arbeitsvertrag für eine § 98 Professur hat und diese Aufgabe in Verbindung mit der Literaturhausleitung durchführen soll, ist mit den zur Führung des Literaturhauses im Sinne dieses Vertrages erforderlichen Vollmachten, insbesondere jener nach § 28 des Universitätsgesetzes 2002, auszustatten. Für die Dauer der Leitung des Literaturhauses hat die Karl-Franzens-Universität den Arbeitsvertrag mit einer reduzierten Lehrverpflichtung verfasst, im Gegenzug hat die Universität das Recht, anteilige Lohnkosten bis zu € 30.000,- p.a. für die Literaturhausleitung zu verrechnen.

Im Einzelnen umfasst die Führung des Literaturhauses folgende Aufgabenbereiche:

I. **Wissenschaftlicher Bereich**

- Wissenschaftliche Beratung und wissenschaftliche Betreuung der dem Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung überantworteten Sammlungen und Dokumentationen sowie deren öffentliche Präsentation im Rahmen des Literaturhauses
- Erstellung von Dokumentationen und Publikationen
- Durchführung von Feldforschungen zur Vorbereitung und Fundierung von Veranstaltungen und Veranstaltungsschwerpunkten
- Organisation und Leitung literaturwissenschaftlicher und literarischer Arbeitsgruppen

Diese Tätigkeiten sollen das Literaturgeschehen der Stadt Graz bzw. des Landes Steiermark in seinen nationalen und internationalen Zusammenhängen berücksichtigen helfen.

II. **Veranstaltungsbereich des Literaturhauses**

Folgende kulturpolitischen Schwerpunkte sollen für die Führung des Literaturhauses berücksichtigt werden:

Angebot von **Lesungen** Grazer, Steirischer, Österreichischer und Internationaler Autorinnen und Autoren in **entsprechend unterschiedlichen Veranstaltungsformaten** für ein interessiertes Publikum

Programmorientierung nach Bedürfnissen der **künstlerischen Öffentlichkeit**; spezielle Literaturangebote und diskurslastige Veranstaltungen

Sicherung des Kinder- und Jugendbuchfestivals „Bookolino“ mit den Schwerpunkten Leseförderung für Kinder und Jugendliche

Weiterführung von Kooperationen (Österreichisches Kabarett-Archiv, Jung-AutorInnen-„Plattform“, andere VeranstalterInnen in Graz und überregional, z.B. steirischer herbst, Gymnasien, Fachhochschulen, Erwachsenenbildung etc.)

Synchronisation Nabl-Institut und Literaturhaus, **insbesondere aber des Veranstaltungsprogramms des Literaturhauses** und des Lehrangebots der Philologien

(insbesondere der Germanistik) unter Einbeziehung der Studierenden und Förderung von
Entwicklungschancen für wissenschaftliche MitarbeiterInnen
Der Schriftführer:

Außenrepräsentation des Literaturhauses bzw. des Nabl-Instituts und Vertretung
gegenüber Gebietskörperschaften, Medien und Öffentlichkeit

III. Öffentlichkeitsarbeit

unter Einbeziehung der Marken und Logos „Stadt Graz Kultur“ und Karl-Franzens-Universität Graz

- a. Durchführung von Veranstaltungen insbesondere literarischer und literaturvermittelnder Art
- b. Gestaltung von einschlägigen Ausstellungen und wissenschaftlich-kulturellen Veranstaltungen (interdisziplinär)

IV. Berichte

Die Universität verpflichtet sich, bis zu zweimal jährlich, jedenfalls einmal bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, dem Gemeinderätlichen Kulturausschuss der Stadt Graz, einen Bericht vorzulegen und damit verbunden die programmatischen Leitlinien des laufenden Berichtsjahres vorzustellen. Dieser Bericht wird von der Literaturhausleitung erstattet und enthält die programmatischen Leitlinien, den Budgetbeschluss, Jahresabschluss, Halbjahresberichte und außerordentliche Aufwendungen, weiters auch die Darstellung des jeweils aktuellen Organigramms. Die Universität ist zur Mitwirkung berechtigt.

V. Evaluation

Einmal während der fünfjährigen Vertragsdauer ist von der Karl-Franzens-Universität Graz rechtzeitig vor der Vertragsverlängerung ein externes fachliches Evaluierungsgutachten beizubringen. Die Literaturhausleitung schlägt der Stadt Graz drei geeignete Institutionen vor, der/die Kultur- und WissenschaftsreferentIn entscheidet, wer die Evaluation vorzunehmen hat.

Generell ist bei den angeführten Tätigkeiten nach Möglichkeit eine Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen und eine Veranstaltungsdichte anzustreben, die als regelmäßiges und kontinuierliches Angebot wahrgenommen werden kann.

Die Planung und Durchführung der Programme obliegt der Literaturhausleitung.

Fremdveranstaltungen, das heißt Veranstaltungen, die weder vom Literaturhaus Graz geplant noch durchgeführt werden, sind inhaltlich durch die Leitung des Literaturhauses abzustimmen und werden über Zustimmung des/der mit dem Kultur- und WissenschaftsreferentIn der Stadt Graz (operative Durchführung Magistratsabteilung 16 – Kulturamt) im Ausmaß von 60 Tagen p.a. vergeben (s. § 6).

§ 3

Die gesamte Betriebsführung einschließlich sämtlicher Vermietungen, Verpachtungen sowie der Abschluss aller Dienst- und Werkverträge etc. erfolgt eigenverantwortlich durch die Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Schriftführer:

Die Verrechnung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb des Literaturhauses hat gesondert durch die Karl-Franzens-Universität Graz zu erfolgen.

Die aus dieser Sonderverwaltung bzw. Vermietung erfolgten Einnahmen jedweder Art sind zweckgewidmet für die Betriebsführung des Literaturhauses zu verwenden.

Die Karl-Franzens-Universität errichtet und führt für den Betrieb des Literaturhauses eine eigene Kostenstelle. Die Umsatzerlöse, sonstigen Erträge sowie die mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (exkl. Miete an die Stadt Graz) werden auf dieser separaten Kostenstelle erfasst und jährlich abgerechnet.

Weiters verpflichtet sich die Karl-Franzens-Universität Graz zur Erstellung eines Wirtschaftsplanes für den Betrieb des Literaturhauses für das jeweilige Folgejahr, der der Stadt Graz vor Auszahlung der ersten Monatsrate des jeweiligen Jahres zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stadt Graz kann verlangen, dass die Karl-Franzens-Universität Graz nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens unter Berücksichtigung des Bestbieterprinzips eine/n Wirtschaftstreuhandern beauftragt, der/die die betriebswirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Bebuchung der für den Betrieb des Literaturhauses zu führenden Kostenstelle zu prüfen hat. Stattdessen kann die Stadt Graz eine Prüfung des Betriebes des Literaturhauses durch den Stadtrechnungshof beauftragen. Die Kosten einer solchen Prüfung durch eine/n Wirtschaftstreuhandern oder durch den Stadtrechnungshof sind aus dem Budget des Literaturhauses zu tragen.

Zum Zwecke der Kontrolle sind einem/r solchen seitens der Stadt Graz namhaft gemachten Wirtschaftstreuhandern seitens der Karl-Franzens-Universität Graz dieser/m Wirtschaftstreuhandern oder dem Stadtrechnungshof sämtliche bezughabenden Belege vorzulegen.

Das jährliche Abrechnungsergebnis der Kostenstelle samt Wirtschaftsplan sowie allenfalls samt einer Stellungnahme eines/r von der Stadt Graz im Sinne dieser Vereinbarung beauftragten Wirtschaftstreuhanders/in wird der Stadt Graz jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres übermittelt. Originalrechnungen werden vom Kulturamt stichprobenartig geprüft.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Miete, welche die Karl-Franzens-Universität Graz für den universitären Bereich des Franz-Nabl-Instituts für Literaturforschung an die Stadt Graz für die Anmietung der Räumlichkeiten im Literaturhaus zu entrichten hat, keinesfalls auf der für das Literaturhaus zu führenden Kostenstelle zu erfassen ist und daher seitens der Stadt Graz auch keinesfalls refundiert werden wird.

§ 4

Die Stadt Graz gewährt in gleich hohen Monatsraten jeweils zu Beginn eines Kalendermonats der Karl-Franzens-Universität Graz ein Zwölftel des jährlichen Leistungsentgelts in Höhe von € 600.000,- zum Betrieb des Literaturhauses als Globalbudget.

Der Schriftführer:

Die Stadt ersetzt den Personalaufwand für die Verwaltung des Literaturhauses im Ausmaß von drei Dienstposten (vollbeschäftigte FachmitarbeiterInnen) zuzüglich der Nebentätigkeiten der im Bundesdienst stehenden Personen (Leitung und Sekretariat/Budgetverwaltung), der Tätigkeiten eines/r Haustechnikers/in und einer Schreibkraft sowie ein gesondert ausgewiesenes Programmbudget. Nach budgetären Möglichkeiten können aus dem Programmbudget auch literarische Vor- und Nachlässe aus dem Bereich der steirischen und österreichischen Literatur angekauft werden.

Die im Betrieb des Literaturhauses tätigen MitarbeiterInnen stehen in einem Beamten- bzw. Dienstverhältnis zum Bund bzw. zur Karl-Franzens-Universität Graz, welche wiederum zu einer jährlichen Anpassung der Gehälter der Bediensteten verpflichtet ist. Es wird jedoch festgehalten, dass aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen der Karl-Franzens-Universität Graz zur Gehaltsanpassung ihrer im Literaturhaus tätigen MitarbeiterInnen dies bei konstantem Leistungsentgelt seitens der Stadt Graz ohne zusätzliche Mittel der Stadt Graz zu kompensieren ist.

Die Überschüsse aus den jährlichen Globalbudgets können in die nächsten Jahresbudgets übertragen werden und dienen zur Vorsorge für Instandhaltungen, Investitionen und Sachaufwände bzw. Verschiebungen zwischen Personal- und Sachbudgets. Ein allfälliger Überschuss nach Ende der fünfjährigen Laufzeit ist an die Stadt Graz zurückzuzahlen.

Davon unberührt bleiben die Aufwendungen der Karl-Franzens-Universität Graz für ihr Franz-Nabl-Institut für Literaturforschung, die diese im Art. II Z. 1 und Z. 2 des modifizierten Errichtungsvertrages des Franz-Nabl-Institutes für Literaturforschung vom 03.03.1998 angeführten Aufgaben aus Mitteln des „Bundes“ und des „Landes Steiermark“ zu bedecken hat.

Die Verwaltung sämtlicher Zahlungen seitens der Stadt Graz für den Betrieb des Literaturhauses obliegt der Karl-Franzens-Universität Graz, die zu diesem Zwecke den Leiter des Literaturhauses entsprechend bevollmächtigen wird. Der dafür erforderliche Mehraufwand für die Karl-Franzens-Universität Graz gilt mit dem oben angeführten globalen Leistungsentgelt seitens der Stadt Graz als abgegolten.

§ 5

Als Ansprechpartnerin für die Karl-Franzens-Universität Graz fungiert in operativen Bereichen die Magistratsabteilung 16 – Kulturamt. Als Ansprechpartnerin für die Stadt Graz fungiert die von der Karl-Franzens-Universität Graz beauftragte und entsprechend bevollmächtigte Leitung des Literaturhauses.

§ 6

Es wird auch weiterhin vereinbart, dass die Stadt Graz das Literaturhaus für die Dauer von sechzig Tagen eines jeden Jahres zur Durchführung von Veranstaltungen rückmietet (s. § 2). Die Termine der jeweiligen Rückvermietung sind der Leitung des Literaturhauses so zeitgerecht mitzuteilen, dass es möglich ist, eine mittelfristige Planung für den Betrieb vorzunehmen und die inhaltliche Abstimmung zeitgerecht zu prüfen. Festgehalten wird weiters, dass die Stadt Graz die für den Zeitraum der tatsächlichen Rückmietetung von der Karl-

Franzens-Universität Graz geleisteten Mietzinszahlungen mit einem jährlichen Maximalrahmen von € 21.180,00 refundiert, wobei dieser Betrag dem Budget der Karl-Franzens-Universität Graz zufließt.

§ 7

Dieser Vertrag wird ab 1.1.2020 auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen und ist grundsätzlich verlängerbar. Die Vertragsparteien kommen daher überein, spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf in Verhandlungen über eine entsprechende Vertragsverlängerung einzutreten.

Der gegenständliche Vertrag endet jedenfalls nach fünf Jahren durch Ablauf der Zeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Beide Vertragsparteien sind jedoch zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, sofern schwerwiegende Gründe der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen. Derartige Gründe stellen insbesondere dar:

Zahlungsverzug der Auftraggeberin;

Verlust des Mietobjektes ohne rasche Bereitstellung eines Ersatz-Mietobjektes;

Weigerung der Auftragnehmerin, der Auftraggeberin Einsicht in die Buchhaltung zu gewähren.

Insoweit der im § 1 erwähnte und diesem Vertrag als Anlage beigeschlossene Untermietvertrag über das „Literaturhaus“ von einem der beiden Vertragspartnerinnen aufgekündigt wird bzw. aus sonstigen Gründen aufgelöst wird, gilt dieser Vertrag mit Beendigung des Mietverhältnisses automatisch als erloschen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 8

Sobald der Auftragnehmerin Umstände bekannt werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu informieren.

§ 9

Alle aus dem gegenständlichen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden; von jeder Vertragspartnerin wird hiezu ein/e SchiedsrichterIn bestellt.

Diese von den Vertragsparteien bestellten SchiedsrichterInnen haben schließlich eine/n Dritte/n als Obmann/frau zu wählen. Sollten sich die von den Vertragsparteien bestellten SchiedsrichterInnen nicht längstens binnen eines Monats auf eine/n SchiedsrichterIn als Obmann/frau einigen können, so hat der Präsident/die Präsidentin des Oberlandesgerichtes

Graz auf Antrag der Parteien eine/n solche/n zu benennen. Die aus dem Schiedsverfahren
entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnerinnen je zur Hälfte getragen.

Der Schriftführer:

§ 10

Verbindlich für beide Vertragsparteien ist nur, was schriftlich vereinbart wurde. Auch
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der
Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei jeder
Vertragspartnerin verbleibt.

§ 11

Allfällige Kosten und Gebühren aus diesem Vertrag trägt die Stadt Graz.

Graz, am.....

Für die Stadt Graz:

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2019
(A16-002184/2003-0550, A8-119719/2018-39, A8/4-25555/2012)

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/die Gemeinderätin:

Für die Karl-Franzens-Universität:

Nachtrag

zum Untermietvertrag vom 1.8.2003 bzw. 4.3.2004, zu den Nachträgen vom 4.9.2007, vom 15.11.2012 und vom 18.12.2014 für den Mietgegenstand auf der Liegenschaft Elisabethstraße 30/Beethovenstraße:

Zwischen der Stadt Graz, p. A. A 8/4 - Abteilung für Immobilien, Tummelplatz, 8010 Graz, als Vermieterin einerseits und der Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, als Untermieterin andererseits, besteht ein aufrechter bis 31.12.2019 befristeter Untermietvertrag für Räumlichkeiten im Gebäude Liegenschaft Elisabethstraße 30/Beethovenstraße, 8010 Graz.

1.

Die Vertragsparteien kommen überein, den schriftlich bis 31.12.2019 befristeten Untermietvertrag bis 31.12.2024 zu verlängern.

Der Untermietvertrag endet daher spätestens am 31.12.2024 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.

Der vertraglich vereinbarte Untermietzins beträgt derzeit aufgrund der vereinbarten Wertsicherung € 5.070,03 und wird ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die jährliche Wertsicherung wird vom neuen Untermietzins wie im Untermietvertrag vom 1.8.2003 bzw. 4.3.2004 vereinbart, mit dem Ausgangswert Oktober 2018, weiterberechnet.

3.

Die Wirksamkeit dieses Nachtrages tritt mit der Unterfertigung durch die Vertragspartner ein.

Der Schriftführer:

4.

Sämtliche mit der Vergebung dieses Mietvertrages verbundenen Steuern, Abgaben und Gebühren werden je zur Hälfte von der Untermieterin und von der Vermieterin getragen.

5.

Der Nachtrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet. Eine erhält die Untermieterin, eine die Vermieterin.

Graz, am

Für die Stadt Graz als Vermieterin:
Gefertigt aufgrund des
Gemeinderatsbeschlusses vom
GZ: A 8/4 - 25555/2012
A 16 – 2184/2003/308
A 8 – 119719/2018-39
Der Bürgermeister:

Für die Karl-Franzens-Universität:

Die GemeinderätIn:

Die GemeinderätIn:

Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG: € 3.042,02
 Erstschrift Datum: _____
 Gleichschrift f.d.R.d.A. _____